OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303947/9/BL/Rd**

Datum: **Linz, 22. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.02.2025, GZ: BHGM/924070102455/24, wegen Übertretungen nach dem Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.06.2025

zu Recht:

I. **Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die hinsichtlich der Fakten 1 bis 3 verhängten Geldstrafen auf jeweils 2.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils vier Tage herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Rechtsvorschriften zu lauten haben:**

1. § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017 iVm § 120 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 309/2004
2. § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017 iVm § 122 Abs. 4 erster Satz Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014
3. § 130 Abs. 1 Z 16 iVm § 35 Abs. 1 Z 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017

II. **Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 600 Euro. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind keine Kostenbeiträge zu leisten.**

III. **Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.02.2025, GZ: BHGM/924070102455/24, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 bis 3 Geldstrafen von jeweils 3.500 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 7 Tagen, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 iVm § 120 Abs. 3 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 jeweils idgF (Faktum 1), § 130 Abs. 5 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 iVm § 122 Abs. 3 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 jeweils idgF (Faktum 2) und § 130 Abs. 16 iVm § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG BGBl. Nr. 450/1994 idgF (Faktum 3), verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 10.07.2024
Ort: C__, D-Straße – E-Weg vor Querung der Eisenbahnlinie
Sie haben es als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz strafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ mit Sitz in G__ zu verantworten, dass im Zuge einer Überprüfung der Kanalsanierungsbaustelle in 2522 Oberwaltersdorf, D-Straße – E-Weg vor Querung mit der Eisenbahnlinie, durch das Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel am 10.07.2024 festgestellt wurde, dass der Arbeitnehmer H__, geb. tt.mm.jjjj, den Schacht des Abwasserkanals zur Durchführung von Arbeiten ohne die Erlaubnis der Aufsichtsperson betreten hat, obwohl die Einrichtungen erst betreten werden dürfen, nachdem die in § 120 Abs. 2 BauV genannten Personen die Erlaubnis erteilt haben. Diese darf die Erlaubnis erst erteilen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die angeordneten Schutzmaßnahmen durchgeführt sind.

2. Datum/Zeit: 10.07.2024
Ort: C__, D-Straße – E-Weg vor Querung der Eisenbahnlinie
Sie haben es als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz strafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ mit Sitz in G__ zu verantworten, dass im Zuge einer Überprüfung der Kanalsanierungsbaustelle in 2522 Oberwaltersdorf, D-Straße – E-Weg vor Querung mit der Eisenbahnlinie, durch das Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel am 10.07.2024 festgestellt wurde, dass der in den Schacht einfahrende Arbeitnehmer H__ nicht mit einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken oder Versinken gesichert war, obwohl der Einfahrende, soweit nicht Befahreinrichtungen wie Arbeitssitze eingesetzt werden, unter Verwendung einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken oder Versinken so zu sichern ist, dass eine allenfalls erforderliche Bergung rasch erfolgen kann.

3. Datum/Zeit: 10.07.2024
Ort: C__, D-Straße – E-Weg vor Querung der Eisenbahnlinie

Sie haben es als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz strafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ mit Sitz in G__ zu verantworten, dass im Zuge einer Überprüfung der Kanalsanierungsbaustelle in 2522 Oberwaltersdorf, D-Straße – E-Weg vor Querung mit der Eisenbahnlinie, durch das Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel am 10.07.2024 festgestellt wurde, dass der Arbeitnehmer H__ Arbeiten im Schacht durchführte, wobei in diesem Schacht eine Rohrblase (Typ: Verschluss-Rohrblase DN 300-600, Bj. 01/2021, Hersteller SAVA) in der abwasserzuführenden Rohrleitung gesetzt war. Die Sicherung der Rohrblase erfolgte lediglich mittels Seil, ohne der Verwendung von Sicherheitsstützen, obwohl Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten sind.
Diese Bedienungsanleitung wurde nicht eingehalten, da die vorgeschriebene Sicherung der Rohrblase unterblieb."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und dessen Aufhebung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Befassung mit der Angelegenheit - dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - beantragt.
Begründend wurde hierzu im Wesentlichen zum Sachverhalt vorgebracht, dass der langjährige und erfahrene Arbeitnehmer Gökmen (seit 24 Jahren im Unternehmen im Bereich der Kanalsanierung tätig) noch vor dem Vorfall vom Bauleiter I__ bezüglich der durchzuführenden Arbeiten eingewiesen, über die besonderen Schutzmaßnahmen betreffend die Baustelle unterwiesen und angewiesen worden sei, die Schutzausrüstung zu benutzen sowie auf die (bekannten) Gefahren hingewiesen wurde. Seitens des am Tattag anwesenden Vorarbeiters J__ sei den Arbeitnehmern die Anweisung erteilt worden, dass ohne Einstiegserlaubnis niemand den Schacht betreten dürfe, was diese ob der damit verbundenen Gefahren und zahlreichen Aus-, Fort- und Weiterbildungen (Schulungen) auch gewusst hätten. Zu einem Zeitpunkt zu dem noch keine Arbeiten im Schacht zu verrichten waren, sei der Arbeitnehmer Gökmen von sich aus, unbeaufsichtigt, ohne Einstiegserlaubnis, ohne den anderen Arbeitern vor Ort Bescheid zu geben und ohne die vorhandene und vorgesehene Schutzausrüstung anzulegen, in den Schacht eingestiegen. In der Folge kam es zu einem Wassereintritt, wodurch der Arbeitnehmer tragischerweise verstarb.

Weiters wurde im Detail vorgebracht, dass gegenständlich eine unrichtige rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Fakten 1 bis 3 vorliege.
Bezüglich des erstmaligen Vorwurfes des Arbeitsinspektorates anlässlich dessen Stellungnahme vom 22.01.2025, wonach im Unternehmen kein funktionierendes Kontroll- und Maßnahmensystem für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern eingerichtet worden sei, wurde entgegnet, dass dieser Vorwurf

völlig unspezifiziert sei, da weder vom Arbeitsinspektorat noch von der belangten Behörde konkretisiert worden sei, worin die konkrete Pflichtverletzung bestehen soll, welche Maßnahmen nicht ergriffen bzw. welche Maßnahmen über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus noch hätten ergriffen werden sollen und gegen welche konkreten Verwaltungsvorschriften verstoßen worden sei, da die im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Verwaltungsstraftatbestände diesen Vorwurf nicht decken würden.
In der Folge wurde vom Beschwerdeführer das installierte Kontrollsystem bezüglich Vorgaben gegen eigenmächtiges Verhalten geschildert. Im Ergebnis sei ein wirksames und funktionierendes Kontroll- und Maßnahmensystem iSd ständigen Judikatur des VwGH vorgelegen. Eine lückenlose Kontrolle zur Verhinderung eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern außerhalb einer Betriebsstätte sei schlichtweg nicht möglich und werde nach der ständigen Judikatur auch nicht verlangt. Im konkreten Fall habe sich der verunglückte Arbeitnehmer völlig eigenmächtig über jegliche Regeln und Anweisungen hinweggesetzt und sei in einem unbeobachteten Moment in den Schacht gestiegen. Dies hätte durch kein Kontroll- und Maßnahmensystem der Welt verhindert werden können. Das bestehende Kontroll- und Maßnahmensystem habe gegenständlich nicht versagt. Selbst wenn dieser Umstand den Beschwerdeführer nicht exkulpieren sollte, wäre dies bei der Beurteilung der Schuldfrage und bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe zu berücksichtigen. Das bestehende Kontrollsystem beruhe auf langjähriger Erfahrung in der Branche und habe es in der Vergangenheit noch keine ähnlichen Vorfälle gegeben, welche eine Verschärfung der Kontrollmaßnahmen notwendig gemacht hätte.
Zur Strafhöhe wurde nach Zitierung des § 19 VStG vorgebracht, dass von der belangten Behörde diese Grundsätze bei Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses unberücksichtigt geblieben wären. Von der belangten Behörde sei völlig unreflektiert die vom Arbeitsinspektorat vorgegebene Strafhöhe in der Höhe der 21-fachen Mindeststrafe übernommen worden. Aufgrund der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und einem allenfalls vorliegenden geringen Verschulden erscheinen die verhängten Geldstrafen als überhöht und unverhältnismäßig. Verwaltungsstrafen dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderlich sei, sodass die Höhe der Strafe daher in einem angemessenen Verhältnis zum Verstoß und zum Verschulden des Beschwerdeführers stehen müsse. Das Verschulden des Beschwerdeführers sei trotz der tragischen Unfallfolgen als gering einzustufen, da alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden seien, um solche tragischen Vorfälle zu verhindern.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 28.03.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.06.2025, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Arbeitsinspektorates Niederösterreich Industrieviertel erschienen sind. Weiters wurden Ing. K__ vom Arbeitsinspektorat Niederösterreich (AI NÖ) sowie J__ geladen und zeugenschaftlich einvernommen. Die belangte Behörde hat sich mit Schreiben vom 19.05.2025 entschuldigt.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer der in der Beschwerde gestellte Beweisantrag bezüglich der Einvernahme des Bauleiters I__ nicht mehr aufrechterhalten, da bereits durch den Beschwerdeführer und den Zeugen J__ die Kontrollen des Bauleiters dargestellt worden sind und wie diese ausgestaltet sind. Eine Einvernahme des Zeugen war daher nicht erforderlich.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Der Beschwerdeführer ist seit etwa 2010 handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ mit dem Sitz in L-Straße.
Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 5.500 Euro und es bestehen keine Sorgepflichten.
Die **Unternehmenshierarchie** stellt sich folgendermaßen dar:
Der Beschwerdeführer steht an der Spitze des Unternehmens und sind ihm Bauleiter bzw. Projektleiter sowie Verwaltungs- bzw. kaufmännische Angestellte untergeordnet. Unterhalb der Bauleiter gibt es Poliere bzw. Vorabeiter, wobei jeder Bauleiter – je nach Umfang – für zwei bis drei Poliere verantwortlich und in etwa auch für zwei bis drei Baustellen zuständig ist. Unterhalb der Poliere befinden sie die Arbeiter auf den jeweiligen Baustellen, wobei diese Arbeiter in Teams eingeteilt sind. Je nach Auftragslage variieren die Teams.

Unfallhergang:
Am 10.07.2024 war der Beschwerdeführer nicht vor Ort auf der Baustelle und auch nicht zuvor, da es sich um das „Gebiet" des Bauleiters I__ handelte. Laut Polizeibericht waren zum Unfallzeitpunkt der verunfallte Arbeitnehmer, J__ als Vorarbeiter und Aufsichtsperson sowie M__ und N__ anwesend.

Am 10.07.2024 war eine punktuelle Kanalsanierung mittels eines Kurzliners auf der Baustelle in D-Straße – E-Weg vor Querung der Eisenbahnlinie durchzuführen. Dabei wurde vom später verunglückten Arbeitnehmer zunächst das Rohrdichtkissen selbst gesetzt, um eine Trockenlegung des zu sanierenden Kanalteiles zu gewährleisten. Das Rohrdichtkissen wurde dabei nicht vom Arbeitnehmer mittels Sicherheitsstützen gegen die Fließrichtung gesichert (so wie

in der Bedienungsanleitung angegeben), sondern war dieses nur mit einem Seil und Karabiner an einem Steigbügel angehängt. Um den Kurzliner verwenden zu können, wurde dieser aufgrund dessen Gewichtes unter Zuhilfenahme von den Kollegen in den Schacht hinuntergehoben und durch den verunglückten Arbeitnehmer händisch im Rohr platziert. Das Betreten des Schachtes war bei diesem Vorgang erforderlich und trug der verunglückte Arbeitnehmer dabei die persönliche Schutzausrüstung (PSA). Der Kurzliner wurde zur Sicherung und um nach Abschluss der Sanierung wieder herausgezogen werden zu können, an zwei Seilen befestigt, wobei die Seile in zwei verschiedenen Schächten befestigt wurden.
Nach Sanierung der Schadstelle konnte der Kurzliner nicht mehr hin und her bewegt werden und es riss bei dem Versuch den Kurzliner unter Zuhilfenahme des Firmenautos aus dem Rohr zu ziehen ein Seil, sodass der Kurzliner über diesen Schacht nicht mehr herausgezogen werden konnte. Daher wurde vom Vorarbeiter J__ angeordnet, dass beim zweiten Schacht (mit dem intakten Seil) das Equipment aufzubauen ist, indem das Equipment von einem Schacht an der Oberfläche zum anderen verbracht werden sollte. Diese Vorgehensweise wurde mit den Arbeitnehmern besprochen. Dieser Arbeitsvorgang war auch der Arbeitsauftrag des verunglückten Arbeitnehmers, wobei vom Vorarbeiter zuvor die dezidierte Anweisung gegeben wurde, dass niemand in den Schacht einsteigt. Während der Verbringung des Equipments zum zweiten Schachteinstieg durch die anwesenden Arbeiter, stieg der später Verunglückte - ohne einen diesbezüglichen Auftrag durch den Vorarbeiter erhalten zu haben und ohne sich mittels PSA zu sichern - in den Schacht und kroch in das Kanalrohr (60 cm Durchmesser), um offenbar zu versuchen, den festsitzenden Kurzliner doch noch zu bewegen. In der Folge löste sich das unzureichend gesicherte Rohrdichtkissen und das Rohr füllte sich mit Wasser, wobei sich der Arbeitnehmer tödliche Verletzungen zuzog.

Schulungen, Unterweisungen, Kontrollen:
Es finden halbjährliche Unterweisungen und zwar am Jahresanfang und im Sommer nach dem Urlaub statt. Weiters erfolgen baustellenspezifische Unterweisungen durch den Bauleiter.
Zudem gibt es noch das Einstiegsprotokoll, welches jedes Mal bei einem Einstieg in den Schacht bzw. einmal für die Baustelle pro Tag erstellt wird. Der Befahrerlaubnisschein wird zumindest wöchentlich erstellt und beinhaltet dieser Anordnungen bzw. die zu treffenden Maßnahmen.
Nach dem Arbeitsunfall wurde durch eine externe Sicherheitsfachkraft eine Evaluierung durchgeführt, wobei kleinere Anpassungen und Ergänzungen erfolgten, gröbere Verstöße wurden jedoch nicht festgestellt.

Für die gegenständliche Baustelle war der Bauleiter I__ zuständig und war dieser zum Unfallzeitpunkt nicht vor Ort auf der Baustelle. Grundsätzlich kommt der Bauleiter I__ etwa einmal pro Woche auf die Baustelle. Zu Beginn einer Baustelle ist der Bauleiter jedenfalls vor Ort und erklärt die durchzuführenden Arbeiten,

wobei es auch zu baustellenspezifischen Schulungen kommt. Der Bauleiter ist für die Arbeiter immer telefonisch erreichbar und kommt im Bedarfsfall auch auf die Baustelle. Wie oft Kontrollen durch den Bauleiter erfolgen, ist baustellenspezifisch unterschiedlich. So kommt es vor, dass einmal pro Woche oder zweimal pro Woche kontrolliert wird. Bei kleineren Aufträgen kann es durchaus sein, dass keine Kontrolle durch den Bauleiter erfolgt.

Kontrollen der Baustellen erfolgen auch durch den Beschwerdeführer selbst. Dabei werden von ihm Baustellen im näheren Umkreis (zB in O__) wöchentlich besucht. Grundsätzlich werden vom Beschwerdeführer zwei Baustellen pro Woche besucht, wobei in erster Linie Besprechungen mit den Bauherren stattfinden. Für Kontrollen der übrigen Baustellen bedient sich der Beschwerdeführer der jeweiligen Bauleiter.

Angaben im Zusammenhang mit dem Kontrollsystem hinsichtlich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht, ebenso wenig wurde die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit der von ihm Angewiesenen, insbesondere des Bauleiters bzw. des Vorarbeiters näher dargelegt und unter Beweis gestellt.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen und Erläuterungen des Beschwerdeführers sowie der einvernommenen Zeugen J__ und Ing. K__ anlässlich der mündlichen Verhandlung. Die Aussagen des Beschwerdeführers und des Zeugen J__ waren auch nicht widersprüchlich zueinander.

Vom Beschwerdeführer wurde die Unternehmenshierarchie und generell das im Unternehmen installierte Schulungs- und Unterweisungssystem nachvollziehbar dargelegt. So wurde übereinstimmend ausgesagt, dass jährlich Schulungen sowie baustellenspezifische Unterweisungen durch den jeweiligen Bauleiter durchgeführt werden. Ob bei den jährlichen Schulungen bzw. Unterweisungen auch die Bedienungsanleitung des Rohrdichtkissen thematisiert wird, war dem Zeugen J__ jedoch nicht mehr erinnerlich. Vom Zeugen J__ konnte die Bedeutung und die jeweilige Gültigkeit des Befahrerlaubnisscheines glaubwürdig dargestellt werden, ebenso verhält es sich mit der detaillierten Schilderung der Vorgangsweise beim Arbeitsablauf, wenn eine Person in einem Schacht Arbeiten zu verrichten hat. Weiters wurde vom Zeugen J__ glaubwürdig und nachvollziehbar der Unfallhergang geschildert und kam in der Verhandlung zutage, dass der Zeuge J__ die auf der Baustelle anwesenden Arbeiter ausdrücklich, nachdem der Kurzliner aufgrund des gerissenen Seiles nicht mehr bewegbar war und nicht mehr aus dem Schacht herausgezogen werden konnte, angewiesen hat, dass niemand in den Schacht absteigen darf. Diese Anweisung wurde auch gegenüber dem verunglückten Arbeitnehmer ausgesprochen. Vielmehr wurde vom Zeugen die

weitere Vorgehensweise zur Bergung des Kurzliners mit den vor Ort befindlichen Arbeitnehmern gemeinsam besprochen. Entgegen der ausdrücklichen Anweisung durch den Vorarbeiter J__ stieg der Arbeitnehmer Gökmen eigenmächtig in den Schacht. Auf das eigenmächtige Verhalten des Arbeitnehmers wurde der Vorarbeiter erst durch die Wahrnehmung von metallischen Klopfgeräuschen aus dem Schacht aufmerksam und es gelang ihm nicht mehr rechtzeitig den Arbeiter aus dem Schacht zu beordern.

Weiters kam hervor, dass das Rohrdichtkissen vom verunglückten Arbeitnehmer selbst platziert wurde und dabei keine Sicherheitsstützen gegen die Fließrichtung als Sicherung gegen Wegschwappen angebracht wurden, sondern das Rohrdichtkissen nur mittels eines Seils und Karabiners an einem Steigbügel befestigt wurde. Vom Zeugen J__ wurde keine konkrete Anweisung, dass das Rohrdichtkissen der Bedienungsanleitung entsprechend zu sichern ist, gegenüber dem Verunglückten ausgesprochen, da eine solche Sicherung durch Sicherungsstützen gegen die Fließrichtung nach Meinung des Vorarbeiters Mayrhuber nicht erforderlich war, da nicht geplant war, dass eine Person das Rohr betreten muss. In der mündlichen Verhandlung wurde ausgesagt, dass der Kurzliner händisch im Rohr zu platzieren ist, wobei dies nur durch das Hinabsteigen in den Schacht erfolgen kann.

Bei dem eigenmächtigen Versuch den Kurzliner zu lockern, trug der Arbeitnehmer Gökmen keine PSA, obwohl eine solche vor Ort war und er diese zuvor schon verwendete, als das Rohrdichtkissen von ihm eingebracht wurde. Vom Zeugen J__ wurde ausgesagt, dass er grundsätzlich keine konkrete Anweisung ausspricht, dass die PSA zu verwenden ist und dass sich die Arbeiter anhängen müssen, da die erfahrenen Arbeitnehmer dies selbst wissen würden.

Glaubwürdig hat der Zeuge J__ auch dargelegt, dass keinerlei Stress oder Druck bei der Abarbeitung des Arbeitsauftrages gegeben war.

Seitens des Beschwerdeführers erfolgen wöchentliche Baustellenbesuche, wobei jene aufgesucht werden, die im näheren Umkreis (zB in O__) des Unternehmenssitzes liegen. Die übrigen Baustellen werden durch die jeweiligen Bauleiter kontrolliert. Ob, wann und wie Kontrollen der jeweiligen Bauleiter durch den Beschwerdeführer erfolgen, trat in der mündlichen Verhandlung nicht hervor und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht im Detail ausgeführt und unter Beweis gestellt. Kontrollen der Vorarbeiter bezüglich der Einhaltung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen durch die Bauleiter bei deren wöchentlichen Baustellenbesuchen. Vom Vorarbeiter J__ wurde geschildert, welche Schwerpunkte dabei vom Bauleiter gesetzt werden, so zB Überprüfung der Plakette der Gaswarngeräte und deren Funktionsfähigkeit, Absicherung der Baustelle, Absperrungen, Anbringung der Schachtabdeckung usw.

Wie das Kontrollsystem im Betrieb bezüglich eigenmächtiger Handlungen ausgestaltet ist, wurde vom Beschwerdeführer nicht näher dargelegt und unter Beweis gestellt, ebenso wenig die generelle Wahrnehmung der Kontrollpflichten des Beschwerdeführers gegenüber den Bauleitern.

III. **Rechtliche Beurteilung**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen, die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASchG haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:
Z 2.: Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.

Gemäß § 120 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung - BauV dürfen die Einrichtungen erst betreten werden, nachdem die in Abs. 2 genannte Person die Erlaubnis erteilt hat. Diese darf die Erlaubnis erst erteilen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die angeordneten Schutzmaßnahmen durchgeführt sind.

Gemäß § 122 Abs. 4 erster Satz BauV ist der Einfahrende, soweit nicht Befahreinrichtungen, wie Arbeitssitze, eingesetzt werden, unter Verwendung einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken oder Versinken so zu sichern, dass eine allenfalls erforderliche Bergung rasch erfolgen kann.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

III.2. **Objektiver Tatbestand**:

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren sind die objektiven Tatbestände der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 120 Abs. 3 BauV (Faktum 1), § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm § 122 Abs. 4 erster Satz BauV (Faktum 2) und § 130 Abs. 1 Z 16 iVm § 35 Abs. 1 Z 2 ASchG (Faktum 3) erfüllt worden.

Zu Spruchpunkt 1: Der Arbeitnehmer H__ hat am 10.07.2024 im Zuge einer Kanalsanierungsbaustelle in 2522 Oberwaltersdorf, D-Straße – E-Weg vor Querung der Eisenbahnlinie, den Schacht des Abwasserkanals (und das Kanalrohr) zur Durchführung von Arbeiten (Versuch den Kurzliner aus dem Rohr zu befreien) ohne die Erlaubnis der Aufsichtsperson (Vorarbeiter J__) betreten, obwohl die Einrichtung erst betreten werden darf, nachdem die in § 120 Abs. 2 BauV genannten Personen die Erlaubnis erteilt haben.

Zu Spruchpunkt 2: Unbestritten ist, dass der in den Schacht einfahrende Arbeitnehmer H__ nicht mit einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken oder Versinken gesichert war, obwohl der Einfahrende, soweit nicht Befahreinrichtungen wie Arbeitssitze, eingesetzt werden, unter Verwendung einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken oder Versinken so zu sichern ist, dass eine allenfalls erforderliche Bergung rasch erfolgen kann. Der Verunglückte trug bei seiner Bergung nachweislich keine PSA.

Zu Spruchpunkt 3: Unbestritten wurden durch den Arbeitnehmer H__ (wenn auch eigenmächtig) Arbeiten im Schacht (bzw. im Kanalrohr) durchgeführt, wobei von ihm im Schacht eine Rohrblase (Typ: Verschluss-Rohrblase DN 300-600, Bj. 01/2021, Hersteller SAVA) in der abwasserzuführenden Rohrleitung gesetzt wurde. Die Sicherung der Rohrblase erfolgte lediglich mittels Seil und Karabiner, eingehängt am Steigbügel, ohne der Verwendung von Sicherheitsstützen, obwohl Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten sind. Die Bedienungsanleitung wurde nicht eingehalten, da die vorgeschriebene Sicherung der Rohrblase nicht durch Verwendung von Sicherheitsstützen entgegen der Fließrichtung erfolgte, sondern mittels Seils und Karabiner, angehängt an den Steigbügel, durchgeführt wurde.

Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen wurde – entsprechend dem festgestellten Sachverhalt – jeweils erfüllt.

III.3. **Subjektiver Tatbestand**:

Vom Beschwerdeführer werden die Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht bestritten, allerdings eingewendet, dass ihn daran kein Verschulden treffe, weil ein ausreichendes Kontrollsystem vorgelegen sei und er das eigenmächtige Verhalten des Arbeitnehmers nicht verhindern hätte können und dass insgesamt ein wirksames Kontrollsystem vorgelegen sei.
Hierzu ist auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer angelasteten Taten sogenannte Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellen, zu deren Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat, wobei darauf Bedacht genommen wird, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt. Es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Der dem Beschuldigten nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

Wie vom Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Verhandlung ausgesagt wurde, werden von ihm in erster Linie Baustellenkontrollen in der Nähe von O__

ca. wöchentlich durchgeführt und kontrollieren die jeweiligen Bauleiter die übrigen Baustellen. Es war daher vom Vorliegen von stichprobenartigen Kontrollen auszugehen, die jedoch nicht dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes genügen. Dass Kontrollen der Bauleiter durch den Beschwerdeführer erfolgen, wurde weder in der Beschwerde behauptet und nachgewiesen noch in der mündlichen Verhandlung dargetan und unter Beweis gestellt. Der Beschwerdeführer vertraut somit, dass sich die Bauleiter weisungskonform verhalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhält, den Arbeitgeber nicht (vgl. VwGH vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.06.2011, 2011/02/0155; 30.09.2014, Ra 2014/02/0045; 13.04.2016, Ra 2016/02/0051). Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt als an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Dies hat insbesondere aufgrund der vom Beschwerdeführer dargestellten Hierarchieebenen zu gelten. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 09.06.2017, Ra 2017/02/0068 mwN; 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger" Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH vom 23.07.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH vom 07.03.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH vom 07.11.2023, Ra 2023/02/0176; 01.09.2022, Ra 2022/02/0161; 04.07.2018, Ra 2017/02/0240; 19.04.2017, Ra 2017/02/0036 mwN).

Vom Beschwerdeführer wurde das im Unternehmen bestehende Kontrollsystem sowie die hierarchische Gliederung der Verantwortlichkeit der jeweiligen Vorgesetzten dargelegt. Nach den Ausführungen ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass im Unternehmen Wert auf Arbeitssicherheit gelegt wird und auch dementsprechende Maßnahmen, wie (jährliche/halbjährliche) Schulungen und (baustellen- und anlassbezogene) Unterweisungen, durchgeführt werden. Die Kontrolltätigkeiten bezüglich der Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch unterschiedliche Verantwortliche (Bauleiter, Vorarbeiter) wahrgenommen, jedoch wurden keine Angaben seitens des Beschwerdeführers dahingehend getätigt, inwieweit er seiner Kontrollverpflichtung gegenüber den von ihm eingesetzten Verantwortlichen (Bauleiter) nachkommt.
Nach den Schilderungen des einvernommenen Zeugen J__ finden regelmäßige Kontrollen durch den zuständigen Bauleiter statt. Jedoch hat sich im konkreten Fall gezeigt, dass keine Anweisungen durch den Vorarbeiter bezüglich der Verwendung der PSA bei Betreten des Schachtes erfolgten, vielmehr dieser davon ausgeht, dass die Arbeitnehmer dies aus „Lebensversicherungsgründen" eigenständig befolgen. Es kann somit von keiner durchgängigen Kontrollkette gesprochen werden. Die vom Beschwerdeführer dargelegten Maßnahmen zur Hintanhaltung von eigenmächtigem Handeln der Mitarbeiter, die nach seiner Ansicht nach im installierten Kontrollsystem abgebildet sind, erscheinen dem erkennenden Verwaltungsgericht allgemein gehalten und nicht anlassbezogen. Der Arbeitgeber hat im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen, wobei dieses Kontrollsystem gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen hat (vgl. VwGH vom 28.02.2025, Ra 2025/02/0019; 06.10.2024, Ra 2024/02/0190; 19.06.2024, Ra 2024/02/0103).
Es ist nicht Aufgabe der Behörde Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem aussehen müsste, sondern nur zu überprüfen, ob das behauptete Kontrollsystem ausreichend gestaltet ist, um mangelndes Verschulden darzutun (vgl. VwGH vom 30.09.2014, Ra 2014/02/0045, mH auf E 20.12.1996, 93/02/0160).

Vom Beschwerdeführer konnte somit zu den Spruchpunkten 1 bis 3 kein lückenloses Kontrollsystem nachgewiesen werden, das den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht wird. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist vom Verantwortlichen darzulegen, wann, wie oft und wie Kontrollen durchgeführt werden. Diesbezüglich wurden vom Beschwerdeführer keine detaillierten Ausführungen, die über allgemein gehaltene Darstellungen hinausgehen, erörtert und unter Beweis gestellt. Auch wurden vom Beschwerdeführer keine Maßnahmen gegen eigenmächtiges Verhalten der

Arbeitnehmer dargelegt. Es ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat der Beschwerdeführer daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Es war daher in allen Fällen vom Verschulden des Beschwerdeführers, iSe Fahrlässigkeit, auszugehen.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Rechtsgut wurde gegenständlich hinsichtlich aller Spruchpunkte intensiv beeinträchtigt und kam es in der Folge zu einem Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang.

Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis bezüglich der Fakten 1 bis 3 jeweils eine Geldstrafe von 3.500 Euro bei einem Strafrahmen von jeweils 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Weiters wurden weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände gewertet und wurden der Strafbemessung seitens der belangten Behörde mangels Angaben durch den Beschwerdeführer durchschnittliche Verhältnisse zugrunde gelegt. Das erkennende Verwaltungsgericht hat die – laut Vorlageschreiben der belangten Behörde – verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie die

anlässlich der mündlichen Verhandlung angegebenen persönlichen Verhältnisse der nunmehrigen Strafbemessung zugrunde gelegt.

Ausgehend von der Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern, bedürfen grundsätzlich Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutz-gesetz, insbesondere wenn eine massive Gefährdung des Lebens von Arbeitnehmern vorliegt, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung.

Dennoch sah sich das erkennende Verwaltungsgericht veranlasst, die von der belangten Behörde hinsichtlich der Fakten 1 bis 3 verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß herabzusetzen, ohne dabei den tragischen Ausgang des Arbeitsunfalles außer Acht zu lassen. Im Zuge der mündlichen Verhandlung konnte festgestellt werden, dass bereits Maßnahmen zur Verbesserung des Kontroll-systems, nämlich mittels Evaluierung durch eine externe Sicherheitsfachkraft sowie anlässlich der Nachschulung, wahrgenommen wurden. Dargelegt wurde ebenfalls in der mündlichen Verhandlung, dass nunmehr seit dem Arbeitsunfall die Sicherung des Rohrdichtkissens immer entsprechend der Bedienungsanleitung erfolgt. Überdies stellte auch die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers einen berücksichtigungswürdigen Milderungsgrund dar, zumal dieser Umstand durch die belangte Behörde nicht entsprechend berücksichtigt wurde.

Seitens der belangten Behörde wurden die Gründe, die zu dem tragischen Arbeitsunfall geführt haben (dem Kumulationsprinzip des § 22 VStG entsprechend), in den zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen abgebildet und gesonderte Geldstrafen verhängt, wobei dies zu dem Ergebnis führt, dass in Summe Geldstrafen von 10.500 Euro verhängt wurden. Der Strafrahmen für die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen reicht jeweils von 166 Euro bis 8.324 Euro. Bei einem fahrlässig handelnden Ersttäter erscheint die Verhängung von Geldstrafen, die den Strafrahmen von jeweils 42% ausschöpfen als zu hoch.
Die vom erkennenden Verwaltungsgericht nunmehr verhängten Geldstrafen von jeweils 2.000 Euro, insgesamt 6.000 Euro, entsprechen einer Ausschöpfung des Strafrahmens von jeweils 24% (ungefähr ein Viertel) und ist dies bei erstmaliger Tatbegehung als durchaus angemessen anzusehen. Die nunmehr verhängten Geldstrafen werden als ausreichend hoch erachtet, um den Beschwerdeführer künftig dazu anzuhalten, die entsprechenden Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten und für eine wirksame Kontrolle im Unternehmen zu sorgen.

Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der jeweils verhängten Geldstrafen waren im Hinblick auf die jeweilige Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, nicht erkennbar.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.06.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Der Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren bzw. der Erteilung bloßer Ermahnungen stehen im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

III.5. **Spruchergänzungen**:

Die Spruchergänzungen hinsichtlich der angeführten Fundstellen des ASchG und der BauV sowie die Richtigstellung der verletzten Rechtsvorschrift in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses (Abs. 4 erster Satz in § 122 BauV) waren zur Präzisierung erforderlich und möglich, da es dadurch nicht zu einem Austausch der Tat oder einer Schlechterstellung des Beschwerdeführers kommt.

III.6. **Kostenentscheidung**:

Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben und die Geldstrafen herabgesetzt wurden, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der behördliche Verfahrenskostenbeitrag mit 10% der jeweils verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung unter anderem auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den konkreten Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.06.2023, Ra 2023/02/0101 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen

parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang